



Das gilt ab Montag, 7. Juni bei einer Inzidenz über 50 einschließlich 100

Übersicht der wichtigsten Regelungen für alle Landkreise und kreisfreien Städte, die eine stabile Inzidenz unter 100 aufweisen.

Detailregelungen entnehmen Sie der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie den jeweils gültigen Hygienerahmenkonzepten.

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

	FFP2-Maskenpflicht	! • Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel.
	Geimpfte und Genesene	! • Geimpfte und Genesene werden nur bei Regeln zur Kontaktbeschränkung, Bezugnahmen hierauf sowie der Begrenzung bei privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlass nicht mitgerechnet. Sie werden außerdem negativ getesteten Personen gleichgestellt.
	Kontaktbeschränkung	! • Insgesamt max. 10 Personen aus dem eigenen und zwei weiteren Haushalten. Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu.
	Veranstaltungen und Gottesdienste	<p>X • Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Messen und vglb. Veranstaltungen sind landesweit untersagt.</p> <p>• Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ • Versammlungen i.S.d. Grundgesetzes. ✓ • Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften ✓! • Tagungen, Kongresse, vglb. Veranstaltungen gleicher Voraussetzungen wie kulturelle Veranstaltungen und Maßgabe Rahmenkonzept mit neg. Test. ✓! • Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass, mit von Anfang an klar begrenztem und geladenen Personenkreis mit max. 25 Innen, 50 Außen (bei öffentlichen Veranstaltungen einschl. Genesene und Geimpfte) mit neg. Test.
	Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✓ • Der Groß- und Einzelhandel ist allgemein geöffnet. ✓! • Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden mit Kontaktdatenerhebung erlaubt. ✓! • Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind zulässig. <p>Hygienekonzepte, Kundenbegrenzung, ggf. FFP2-Maske sind zu beachten.</p>

	Kultur- und Freizeit-einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ • Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind zulässig. Unter freiem Himmel max. 500 Besucher mit festen Sitzplätzen. In Gebäuden Teilnehmerzahl abhängig von zul. Sitzplätzen. Mit neg. Test. Jeweils einschließlich Geimpfte und Genesene. ✓! • Solarien, Saunen, Thermen, Freizeitparks, vglb. Freizeitanlagen, mit Hygiene- und Schutzkonzept und neg. Test geöffnet.
	Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> ! • Speisegastronomie im Innen- und Außenbereich von 05 bis 24 Uhr geöffnet. Es gelten die Kontaktbeschränkungen, ggf. negativer Test nötig. ! • Reine Schankwirtschaften (z. B. Bars) dürfen nur im Außenbereich öffnen. Es gelten die Kontaktbeschränkungen, ggf. negativer Test nötig. ! • Beherbergungsbetriebe können Gäste mit negativem Test - bei Anreise und alle 48h - aufnehmen.
	Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Inzidenz über 50 - 165: Präsenzunterricht mit Mindestabstand bzw. Wechselunterricht (mind. 2 Tests/Woche). ! • Maskenpflicht (med. Gesichtsmaske): Schulgelände, Mittagsbetreuung (für Schülerinnen, Schüler ab Jahrgangstufe 5). ✓! • Inzidenz über 50 - 165: eingeschr. Regelbetrieb Kitas ! • Bei Kitas kindgerechte Testangebote.
	Sport	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet mit neg. Test. ✓! • Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 Zuschauern einschließlich Geimpfter und Generener mit festen Sitzplätzen zulässig mit neg. Test. ! • In Sportstätten (z. B.: Fitnessstudios, etc.) FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird.